Beitragsordnung der Basketball-Gemeinschaft-Berlin Zehlendorf e. V. (BGZ Berlin)

§ 1. Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung regelt auf Grundlage der Satzung der Basketball-Gemeinschaft-Berlin Zehlendorf e. V. (BGZ Berlin) die Beitragskategorien und Beitragshöhen, Gebühren, Zulagen, Beitragsermäßigungen, Zahlungsbefreiungen und Ratenzahlungen sowie die Voraussetzungen und Einzelheiten der Erhebung von Umlagen.
2. Die Pflicht zur Zahlung von Beiträgen, Gebühren, Zulagen und Umlagen richtet sich nach der Satzung und dieser Beitragsordnung. Bei Widersprüchen geht die Satzung vor.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt diese Beitragsordnung und ihre Änderungen. Die Anpassung der in dieser Beitragsordnung festgesetzten Beiträge, Gebühren, Leistungszulagen und Aufwandszulagen richtet sich nach § 6 Abs. 4 der Satzung.
4. Soweit diese Beitragsordnung nichts Abweichendes bestimmt, sind die festgesetzten Beträge nach Maßgabe der Satzung fristgerecht zu entrichten.

§ 2. Beiträge und Gebühren

1. Beitragskategorien und -höhen

a) Für die ordentlichen Mitglieder und Fördermitglieder bestehen folgende Beitragskategorien und -höhen:

Kategorie	Beschreibung	Beitragshöhe pro Beitragsjahr
A	Kinder bis einschl. u10 inkl. Biggiez, Wochenendtraining	300 Euro
B	Kinder ab u11, Jugendliche und Erwachsene	390 Euro
C	Freizeitmitgliedschaft	180 Euro
D	Sonderteilnahmeberechtigung	200 Euro
E	Familie (Kinder bis max. 25 Jahre, Aufnahmegebühr nur einmal, keine Rabattierung)	650 Euro
F	Fördermitgliedschaft Privatpersonen/nat. Personen	60 Euro
G	Fördermitgliedschaft Organisationen/jur. Personen	600 Euro
H	Schul-AG-Mitgliedschaft	120 Euro

b) Als Stichtag gilt das Lebensalter zum Beginn des Beitragsjahres. Das Beitragsjahr umfasst den Zeitraum 01.07. eines Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres.

c) Der Beitragskategorie „Familie“ gehören alle einzeln aufgenommenen Mitglieder einer Familie an, bei denen mindestens ein Elternteil und mindestens ein Kind bis zum 25. Lebensjahr Mitglied der Kategorie A oder B sind. Die Zahl der in die Familienbeitragsregelung einbezogenen Familienmitglieder ist unbegrenzt. Die Einbeziehung ist beim Eintritt weiterer Familienmitglieder zu beantragen. Als Familie gelten Eltern oder Sorgeberechtigte, Ehegatt:innen, eingetragene Lebenspartner:innen oder in häuslicher Gemeinschaft lebende Partner:innen sowie deren Kinder. Vollendet ein Kind während des Beitragsjahres das 25. Lebensjahr, endet seine Zugehörigkeit zur Beitragskategorie „Familie“ mit Ablauf des laufenden Beitragsjahres. Es wird ab dem folgenden Beitragsjahr der für sein Alter zutreffenden Beitragskategorie zugeordnet.

d) Der Beitragskategorie C „Freizeitmitgliedschaft“ gehören Mitglieder an, die nur im Rahmen des Freizeitangebots des Vereins ohne aktive Verbandsspielgemeinschaften Sport ausüben.

e) Der Beitragskategorie D „Sonderteilnahmeberechtigung“ gehören Mitglieder an, die zusätzlich zu einer ordentlichen Mitgliedschaft in einem anderen Basketballverein bei der BGZ mit einer Sonderteilnahmeberechtigung am Spielbetrieb teilnehmen.

f) Die Beitragskategorie H „Schul-AG-Mitgliedschaft“ berechtigt zur Teilnahme an den vom Verein betreuten Schul-AG-Angeboten sowie an den hiermit verbundenen schulischen Spiel- und Turnierformaten. Die Mitgliedschaft berechtigt nicht zur Teilnahme am regulären Trainings- und Spielbetrieb der Vereinsmannschaften, soweit der Vorstand keine Ausnahme zulässt. Mitglieder der Kategorien A bis E benötigen keine zusätzliche Schul-AG-Mitgliedschaft und können ohne weitere Beiträge an den von ihrer Schule angebotenen BGZ-Schul-AGs teilnehmen.

2. Gebühren

a) Die Aufnahmegebühr beträgt grundsätzlich 50,00 Euro, bei Fördermitgliedschaften besteht keine Aufnahmegebühr.

b) Bei Familienmitgliedschaften gemäß § 2 Abs. c) wird die Aufnahmegebühr nur einmal erhoben.

c) Bei Zahlungsverzug eines Mitglieds kann der Verein die durch die Mahnung tatsächlich entstandenen Kosten geltend machen. Für die erste Mahnung wird pauschal ein Betrag von 3,00 Euro, für die zweite Mahnung ein Betrag von 5,00 Euro erhoben. Dem Mitglied bleibt der Nachweis vorbehalten, dass durch die Mahnung kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden als die genannte Pauschale entstanden ist.

d) Die Rückerstattung, auch anteilig, der Aufnahmegebühr bei Beendigung der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.

e) Bei einer durch das Mitglied verursachten Rücklastschrift kann der Verein die dem Verein hierdurch tatsächlich entstandenen Bankgebühren, höchstens jedoch 6,00 Euro je Vorgang, geltend machen. Dem Mitglied bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.

f) Für Mitglieder der Beitragskategorie H wird zunächst keine Aufnahmegebühr erhoben. Bei einem späteren Wechsel in eine andere Beitragskategorie ist die reguläre Aufnahmegebühr gemäß dieser Beitragsordnung zu entrichten.

§ 3. Zulagen

1. Für den Leistungssport in überregionalen Jugendsportteams der JBBL und WNBL wird eine Leistungssportzulage von 360,00 Euro erhoben.

2. Für den Leistungssport in überregionalen Jugendsportteam der NBBL wird eine Leistungssportzulage von 450,00 Euro erhoben.
3. Für Spieler:innen, deren Hauptmannschaft während der Saison regelmäßig drei oder mehr Trainingseinheiten pro Woche anbietet, wird eine zusätzliche Aufwandszulage in Höhe von 180 Euro erhoben.

§ 4. Zuordnung und Mehrfachanrechnung Zulagen

1. Die Zulage richtet sich nach dem Trainingsangebot der Hauptmannschaft. Sie ist unabhängig davon zu zahlen, in welchem Umfang der oder die Spieler:in das angebotene Training tatsächlich wahrnimmt.
2. Ist ein:e Spieler:in mehreren Mannschaften zugeordnet, ist eine Mannschaft als Hauptmannschaft festzulegen. In Zweifelsfällen entscheidet die sportliche Leitung über die Zuordnung.
3. Stichtag für die Festlegung der Hauptmannschaft und der Trainingsaufwandszulage ist der 1. Oktober der jeweiligen Saison.
4. Spieler:innen, die nach dem 1. Oktober für eine Mannschaft mit drei oder mehr regelmäßigen Trainingseinheiten pro Woche aufgenommen oder nominiert werden, zahlen die Aufwandszulage anteilig für die verbleibenden Monate der Saison. Der Monat der Aufnahme oder Nominierung wird als voller Monat berücksichtigt.
5. Sofern ein Mitglied die Voraussetzungen für mehrere Leistungs- oder Aufwandszulagen erfüllt, gilt ausschließlich die jeweils höchste einschlägige Zulage. Die Zulagen werden nicht addiert.

§ 5. Teilnahmegebühren für besondere Angebote

1. Die Schul-AG-Mitgliedschaft wird für jeweils ein weiteres Beitragsjahr automatisch verlängert, sofern sie nicht fristgerecht gemäß den allgemeinen Kündigungsregelungen der Satzung beendet wird.
2. Stellt die BGZ das Schul-AG-Angebot an der besuchten Schule ein, steht dem Mitglied ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Die Kündigung kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Einstellung des Angebots erklärt werden und wirkt auf den Zeitpunkt der Einstellung des Schul-AG-Angebots zurück. Bereits für Zeiträume nach Einstellung des Angebots entrichtete Beiträge werden anteilig erstattet.

§ 6. Ermäßigungen, Befreiungen und Ratenzahlungen

1. Allgemeine Beitragsermäßigungen

 a) Für Spieler/innen der ersten Herren- und Damen-Mannschaften kann der geschäftsführende Vorstand auf Antrag des jeweiligen Mannschaftsverantwortlichen während ihrer Mannschaftszugehörigkeit in dieser Mannschaft einen Beitragsnachlass in Höhe von bis zu 50% gewähren, sofern die Mannschaft am Spielbetrieb der 1. Regionalliga oder höher teilnimmt. Dieser Nachlass umfasst ausschließlich Mitgliedsbeiträge, keine Zulagen.

 b) Die Mannschaftszugehörigkeit ergibt sich aus der Einsatzberechtigung (Mannschaftsmeldebogen, o.ä.).

 c) Studierende, Schüler:innen, Arbeitslose, Auszubildende, Wehrdienstleistende, FSJler:innen und Rentner:innen erhalten auf Antrag einen Rabatt von 10 % auf den Beitrag der Kategorie B aus § 2 Abs. 1. Der Rabatt wird auch bei Vorliegen mehrerer der vorstehend genannten Gründe nur einmal gewährt. Dieser Antrag hat spätestens vier Wochen vor Beginn des nächsten Beitragsjahres schriftlich zu erfolgen.

d) Vom geschäftsführenden Vorstand können Beitragsnachlässe und Ratenzahlungen aufgrund von besonderen, nachzuweisenden sozialen Umständen gewährt werden. Hierbei sind die Interessen der übrigen Mitglieder und des Vereines zu berücksichtigen.

2. Besondere Beitragsermäßigungen und -befreiungen

a) Aktive Trainer:innen müssen Mitglied des Vereins sein. Hierfür ist mindestens eine Fördermitgliedschaft erforderlich.

b) Aktive Trainer:innen, die ausschließlich eine Fördermitgliedschaft besitzen, sind für die Dauer ihrer aktiven Trainertätigkeit von der Zahlung des Beitrags für die Fördermitgliedschaft befreit.

c) Üben aktive Trainer:innen neben ihrer Trainertätigkeit weitere beitragspflichtige Vereinsaktivitäten aus oder besitzen sie eine andere Mitgliedschaft als die Fördermitgliedschaft, bleibt die hierfür bestehende Beitragspflicht unberührt.

d) Die Beitragsbefreiung beginnt mit Aufnahme der aktiven ehrenamtlichen Trainertätigkeit und endet mit deren Beendigung. Beginn und Ende der Tätigkeit sind dem Vorstand beziehungsweise der Mitgliederverwaltung mitzuteilen.

e) Vorstandsmitglieder sowie weitere für den Verein tätige Mitarbeitende können auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands ganz oder teilweise von der Zahlung von Beiträgen, Gebühren, Zulagen und Umlagen befreit werden.

f) Über die Gewährung, den Umfang und die Dauer einer Befreiung nach Buchstabe e) entscheidet der geschäftsführende Vorstand im Einzelfall. Ein Rechtsanspruch auf eine solche Befreiung besteht nicht

3. Teilnahme an Ü-Meisterschaften

Gegen eine Teilnahmegebühr von 170,00 Euro können Nichtvereinsmitglieder an Ü-Meisterschaften für die BGZ teilnehmen. Daraus folgt keine Mitgliedschaft im Verein.

§ 7. Sonderumlage

In besonderen, den Fortbestand des Vereins gefährdenden Situationen kann der geschäftsführende Vorstand nach Maßgabe von § 6 Abs. 5 der Satzung eine zweckgebundene Sonderumlage erheben. Die Erhebung und Höhe der Umlage sind gegenüber den Mitgliedern zu begründen. Die in § 6 Abs. 5 der Satzung bestimmte Obergrenze darf nicht überschritten werden. Die Anpassung der in dieser Beitragsordnung festgesetzten Beträge richtet sich nach § 6 Abs. 4 der Satzung.

§ 8. Inkrafttreten

Die vorliegende Beitragsordnung tritt am 01.07.2027 in Kraft und gilt erstmals für das Beitragsjahr 2027/28. Sie ersetzt die vorhergehende Beitragsordnung.